

## NÖ MARCHFELDKANALGESETZ

6961-0	<b>Stammgesetz</b> Blatt 1, 2, 3	7/86	1986-01-17
6961-1	<b>1. Novelle</b> Blatt 1-4	91/90	1990-08-29
6961-2	<b>2. Novelle</b> Blatt 1-4	81/03	2003-09-18

6961-2

*Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. Juni 2003 beschlossen:*

### **Änderung des NÖ Marchfeldkanalgesetzes**

#### *Artikel I*

Das NÖ Marchfeldkanalgesetz, LGBl. 6961, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 entfällt der erste Satz.  
*Im zweiten Satz wird das Wort "Sie" durch die Wortfolge "Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal" ersetzt.*
2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
3. In § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge: " - Vorbereitungsarbeiten für Nationalparks".
4. In § 4 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Geschäftsführer" ersetzt.
5. Die Überschrift von § 5 lautet:
6. § 5 Abs. 1 lautet:
7. § 5 Abs. 2 erster Satz lautet:
8. § 5 Abs. 3 lautet:
9. § 5 Abs. 4 lautet:
10. § 5 Abs. 5 lautet:
11. § 6 Abs. 1 lautet:
12. In § 6 Abs. 2 erster Satz und zweiter Satz wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Geschäftsführer" ersetzt.
13. In § 6 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge "Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt," durch die Wortfolge "Der Geschäftsführer hat" ersetzt und es entfällt die Wortfolge " , sofern das Kuratorium dies nicht im Einzelfall ausschließt".
14. In § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge "die Mitglieder des Vorstandes auch zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichten" durch die Wortfolge "den Geschäftsführer von der Teilnahme an seinen Sitzungen zur Gänze oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen" ersetzt.

15. In § 7 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Geschäftsführer" ersetzt.
16. § 8 Abs. 1 lautet:
17. Im § 8 Abs. 2 wird das Wort "Zehn" durch das Wort "Fünf" ersetzt.
18. § 8 Abs. 5 lautet:
19. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge "eines Vorstandsmitgliedes" durch die Wortfolge "des Geschäftsführers" ersetzt.
20. Im § 10 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort "sechs" durch die Wortfolge "bis einschließlich 2015 vier" ersetzt und vor dem Wort "darunter" wird die Wortfolge "danach drei Mitglieder," eingefügt.
21. Im § 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz entfällt die Wortfolge "§ 5 Abs. 1 und 2,".
22. In § 12 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort "Vorstandes" durch die Wortfolge "Geschäftsführers, nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Aufsichtsbehörde" ersetzt.
23. In § 12 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge "der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern" durch die Wortfolge "des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer" ersetzt.
24. In § 12 Abs. 1 Z. 4 wird das Wort "Vorstand" durch das Wort "Geschäftsführer" ersetzt.
25. In § 12 Abs. 1 Z. 5 wird die Wortfolge "den Vorstandsmitgliedern" durch die Wortfolge "dem Geschäftsführer" ersetzt.
26. § 12 Abs. 1 Z. 6 entfällt.  
Im § 12 Abs. 1 erhält die (bisherige) Ziffer 7 die Bezeichnung Ziffer 6.
27. § 12 Abs. 1 Z. 8 (alt) entfällt.  
Im § 12 Abs. 1 erhält die (bisherige) Ziffer 9 die Bezeichnung Ziffer 7.
28. Im § 12 Abs. 2 Z. 6 entfällt nach dem Wort "Rechtsgeschäfte" der Beistrich und es wird nach dem Wort "Rechtsgeschäfte" die Wortfolge "und die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen für Dritte gemäß § 2 Abs. 2 und 3" eingefügt.
29. Im § 12 Abs. 2 Z. 8 wird das Wort "Geschäftsberichtes" durch die Wortfolge "Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht;" ersetzt.
30. Im § 12 Abs. 2 wird folgende Z. 9 angefügt:
31. § 13 lautet:

32. Nach § 15 wird ein neuer § 16 eingefügt.  
§ 16 (neu) lautet:
33. Der alte § 16 erhält die Bezeichnung § 17.

*Artikel II*

1. Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich, mit der der Syndikatsvertrag zwischen der Republik Österreich (Bund) und dem Land Niederösterreich betreffend die Errichtung und den Betrieb eines Marchfeldkanalsystems, LGBl. 6960, geändert und ergänzt wird, in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Funktion des bisherigen Kuratoriums beendet. Das neue Kuratorium ist innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.
3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Funktion des Vorstandes auf den Geschäftsführer über.

*Der Präsident:*  
**Freibauer**

*Die Landeshauptmann-  
Stellvertreterin:*  
**Prokop**

*Der Landesrat:*  
**Plank**

## Abschnitt I Betriebsgesellschaft

### § 1 Allgemeines

Zum Betrieb des Marchfeldkanalsystems wird die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal – im folgenden Betriebsgesellschaft genannt – eingerichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Deutsch-Wagram.

### § 2 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Das Marchfeldkanalsystem ist eine wasserwirtschaftliche Mehrzweckanlage, die die wasserwirtschaftliche und landschafts-ökologische Grundausstattung des Marchfeldes verbessern soll. Das Marchfeldkanalsystem leitet Donauwasser über den Marchfeldkanal zu und verteilt es über ein Grobnetz bzw. durch Versickerungen. Die Grundausstattung des Marchfeldkanalsystems umfaßt den Hauptkanal zwischen Langenzersdorf und Deutsch-Wagram, eine Adaptierung des Rußbaches, den Obersiebenbrunner Kanal zwischen Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn, eine Adaptierung des Stempfelbaches sowie die Errichtung von drei Wasserzuleitungen auf die Hochterrasse, von Versickerungsanlagen und entsprechenden Betriebsgebäuden sowie im Bedarfsfall die Herstellung des Großenzersdorfer Kanals zwischen Deutsch-Wagram und dem Fadenbach und die Adaptierung des Fadenbaches.

(2) Der Betriebsgesellschaft obliegt der Betrieb, die Wartung und die Erhaltung des Marchfeldkanalsystems sowie nach Auflösung der "Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal" die Planung und die Errichtung der dann noch erforderlichen Bauwerke zur Optimierung der wasserwirtschaftlichen und landschaftsökologischen Nutzung der Grundausstattung einschließlich des Erwerbes der hierfür notwendigen Grundstücke.

(3) *Die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal* kann auch Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes gegen Entgelt für Dritte durchführen.

(4) *Zur Erfüllung der in Abs. 2 und Abs. 3 vorgesehenen Aufgaben kann die Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal Unternehmen gründen und sich an Unternehmen beteiligen, die Aufgaben besorgen, deren Erfüllung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß Abs. 2 und Abs. 3 obliegen.*

### § 3 Finanzierung

(1) Die Mittel der Betriebsgesellschaft werden aufgebracht durch:

1. Zweckzuschüsse des Bundes
2. Mittel des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Vorschlages
3. Fremdkapital (Kredite und Darlehen)
4. Beiträge und eigene Einnahmen
5. sonstige Einnahmen und Vermögenswerte

(2) Die Mittel der Betriebsgesellschaft sind in Verrechnungskreisen zu erfassen. Die Verrechnungskreise haben folgende Geldströme auszuweisen

- o Betrieb des Marchfeldkanales
- o Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Umweltschutzes

Die Mittel müssen jährlich in den Voranschlägen gemäß § 12 Abs. 2 Z. 2 ersichtlich gemacht werden.

Die Verrechnungskreise sind im Jahresabschluß zu konsolidieren. Die Bilanzkonten der Verrechnungskreise sind im jeweiligen Folgejahr gesondert zu eröffnen.

### § 4 Organisation

Organe der Betriebsgesellschaft sind der *Geschäftsführer* und das Kuratorium.

### § 5 *Geschäftsführer*

*(1) Der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal wird auf Vorschlag des Landes vom Kuratorium auf vier Jahre bestellt.*

*(2) Die Bestellung gemäß Absatz 1 kann aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ansprüche aus dem Dienstvertrag werden hiedurch nicht berührt.*

*(3) Der Geschäftsführer hat jedenfalls einen Mitarbeiter zum Bevollmächtigten (Prokuristen) zu bestimmen. Die Bevollmächtigten (Prokuristen) üben ihre Tätigkeit analog einem Prokuristen gemäß §§ 48 f des Handelsgesetzbuches, dRGBI. 1897, S. 219 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2002 aus.*

(4) Die Betriebsgesellschaft wird vom Geschäftsführer vertreten. Bei Verhinderung des Geschäftsführers wird die Betriebsgesellschaft durch den Bevollmächtigten (Prokuristen) vertreten. Im Falle, dass mehr als ein Bevollmächtigter (Prokurist) bestimmt ist, so können die Bevollmächtigten (Prokuristen) die Betriebsgesellschaft nur gemeinsam vertreten.

(5) Die Namen des Geschäftsführers und der Bevollmächtigten (Prokuristen) sind von der Landesregierung im Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich kundzumachen. Diese Verpflichtung zur Kundmachung (Verlautbarung) im Landesgesetzblatt entfällt, wenn die Betriebsgesellschaft ins Firmenbuch eingetragen wurde.

## § 6

(1) Der Geschäftsführer hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben hat er Stillschweigen zu bewahren; dies gilt ebenso für die Bevollmächtigten (Prokuristen).

(2) Der Geschäftsführer hat dem Kuratorium vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Betriebsgesellschaft sowie dem Vorsitzenden des Kuratoriums bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere auch die jährliche Erstellung von Voranschlägen, die spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium vorzulegen sind. Die Voranschläge sollen auf Grundlage einer mehrjährigen betrieblichen Vorschaurechnung erstellt werden.

(3) Der Geschäftsführer hat an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Kuratorium kann den Geschäftsführer von der Teilnahme an seinen Sitzungen zur Gänze oder bei einzelnen Tagesordnungspunkten ausschließen.

## § 7

### Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung

Der Geschäftsführer hat zur Regelung der inneren Organisation der Betriebsgesellschaft eine Geschäftsordnung und eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die der Genehmigung des Kuratoriums bedarf.

## § 8

### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht bis einschließlich 2015 aus sechs Mitgliedern, danach aus fünf Mitgliedern. Ihm obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers.

(2) Fünf Mitglieder des Kuratoriums werden von der Landesregierung bestellt.

(3) Für jedes von der Landesregierung bestellte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied bei zeitweiliger Verhinderung vertritt.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt auf vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(5) *Bis einschließlich 2015 wird ein Mitglied des Kuratoriums und dessen Ersatzmitglied vom Bund entsendet.*

## § 9

(1) Die Bestellung eines Mitgliedes des Kuratoriums kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Funktionsausübung.

(2) Die Mitgliedschaft zum Kuratorium endet ferner durch Ablauf der Funktionsperiode, schriftlich erklärten Verzicht oder Tod.

(3) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums haben bei ihrer Funktionsausübung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

## § 10

(1) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Landesregierung aus dessen Mitgliedern bestellt. Zwei weitere Mitglieder sind als Stellvertreter des Vorsitzenden für den Fall seiner zeitweiligen Verhinderung zu bestellen. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt die Landesregierung.

(2) Das Kuratorium hat auf Einladung des Vorsitzenden sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammenzutreten. Auf begründetes schriftliches Verlangen eines Mitgliedes des Kuratoriums oder *des Geschäftsführers* ist unverzüglich eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

(3) Die Einladung der Mitglieder hat unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief oder telegraphisch zu erfolgen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens *bis einschließlich 2015*



vier Mitglieder, *danach drei Mitglieder*, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden das Dirimierungsrecht zu.

(4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Kuratoriums zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied eine Ausfertigung zu übersenden.

## § 11

(1) Das Kuratorium hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Willenserklärungen des Kuratoriums sind vom Vorsitzenden abzugeben.

(3) Das Kuratorium kann die Bücher und Schriften der Betriebsgesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Kassa und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.

(4) Das Kuratorium kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Betriebsgesellschaft verlangen.

## § 12

(1) Dem Kuratorium obliegt, abgesehen von den in § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1, 3 und 4 geregelten Aufgaben,

1. die Bestellung eines Abschlußprüfers;
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des *Geschäftsführers*, *nach Genehmigung des Rechnungsabschlusses durch die Aufsichtsbehörde*;
3. der Abschluß *des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer*;
4. die Beschlußfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die ihm der *Geschäftsführer* im Einzelfall vorlegt;
5. die Vertretung der Betriebsgesellschaft gegenüber *dem Geschäftsführer*, insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;
6. die Beschlußfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten bei Auflösung;

7. die Beschlußfassung über die Beziehung von Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kuratoriums.

(2) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Kuratoriums getroffen werden:

1. die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung gemäß § 7;
2. Voranschläge sowie wesentliche Änderungen derselben;
3. Bauprogramme und mehrjährige Planungs- und Ausbaustufen;
4. die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen;
5. wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen im Unternehmensbereich;
6. Rechtsgeschäfte *und die Genehmigung zur Durchführung von Leistungen für Dritte gemäß § 2 Abs. 2 und 3* deren Wert die Höhe eines vom Kuratorium festzusetzenden Betrages übersteigt;
7. die Vergabe von Leistungen, soweit sich das Kuratorium dies vorbehalten hat;
8. die Vorlage des jährlichen *Jahresabschlusses samt Geschäftsbericht* an die Landesregierung (§ 13 Abs. 2);
9. *die Gründung von Unternehmen, die Aufgaben besorgen, deren Erfüllung der Betriebsgesellschaft Marchfeldkanal gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 obliegen oder die Beteiligung an solchen Unternehmen.*

### § 13

#### Aufsichtsbehörde

(1) *Die Betriebsgesellschaft untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung sowie der Kontrolle durch den Landesrechnungshof.*

*Dieser ist Einsicht in die Gebarung der Gesellschaft zu gewähren sowie Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.*

(2) *Die Aufsichtsbehörde hat den Jahresabschluss bis zum 30. Juni des nachfolgenden Jahres, allenfalls unter Beziehung eines beeideten Wirtschaftsprüfers nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und mangels Beanstandungen zu genehmigen.*

§ 14  
Abgabenbefreiung

Alle nach diesem Gesetz erforderlichen Ausfertigungen von Schriftstücken der Betriebsgesellschaft sind von Landes- und Gemeindeabgaben befreit.

Abschnitt II

§ 15  
Übergangsbestimmung

Das Kuratorium ist erstmalig innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen.

§ 16  
*Geschlechtsneutrale Bezeichnungen*

*Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.*

§ 17  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1986 in Kraft.

